

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 134/2007

vom 26. Oktober 2007

**zur Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und
des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.100/2007 vom 28. September¹ geändert.
- (2) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 104/2007 vom 28. September² geändert.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit³ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1304/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren⁴ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002⁵ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (6) Der Beschluss 2004/478/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit⁶ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.

¹ ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 12.

² ABl. L 47 vom 21.2.2008, S. 21.

³ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission (AbI. L 100 vom 8.4.2006, S. 3).

⁴ ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 6. Berichtigung in ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 46.

⁵ ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4.

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit⁷ erstreckt, sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Anzahl und Bezeichnung der ständigen Wissenschaftlichen Gremien der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit⁸ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (9) Der Beschluss 2006/478/EG des Rates vom 19. Juni 2006 zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit⁹ sollte in das Abkommen aufgenommen werden.
- (10) Dieser Beschluss gilt nicht für Liechtenstein.
- (11) Dieser Beschluss sollte für Island ohne den in Absatz 2 des einleitenden Teils in Anhang I Kapitel I genannten Übergangszeitraum gelten -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anhänge I und II des Abkommens werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, Nr. 1304/2003, Nr. 1642/2003, Nr. 2230/2004 und Nr. 575/2006 sowie der Beschlüsse 2004/478/EG, berichtigte Fassung in ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 60, und 2006/478/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 27. Oktober 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 133/2007 vom 26. Oktober 2007, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁶ ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 98. Berichtigung in ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 60.

⁷ ABl. L 379, 24.12.2004, S. 64.

⁸ ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3.

⁹ ABl. L 189 vom 12.7.2006, S. 7.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2007

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Stefan Haukur Jóhannesson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann

ANHANG

zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 134/2007

Die Anhänge I und II des Abkommens werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Kapitel I Teil 7.1 des Abkommens wird nach Nummer 12 (Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„Allgemeines Lebensmittelrecht und Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

13. **32002 R 0178:** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), geändert durch:
 - **32003 R 1642:** Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).
 - **32006 R 0575:** Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3) .

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte gelten für Island ohne den in Absatz 2 des einleitenden Teils in Anhang I Kapitel I genannten Übergangszeitraum.
- b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, im Folgenden „Behörde“ genannt, jedoch ohne Stimmrecht. Soweit unten nicht anders angegeben und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in der Verordnung zusätzlich zu seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten. Es gilt Abschnitt 11 von Protokoll 1.
- c) Die betroffenen EFTA-Staaten werden aufgefordert, Beobachter zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu entsenden, in denen diejenigen Fälle behandelt werden, die unter die Rechtsakte fallen, auf die in dem Abkommen Bezug genommen wird. Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des Ausschusses, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- d) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten über die Produktion, Einfuhr und Vermarktung von Lebensmitteln und Futtermitteln stimmen mit den einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts überein, einschließlich wirksamer Maßnahmen, die gewährleisten, dass ein Erzeugnis, das von einem Markt eines EU-Mitgliedstaats zurückgenommen wurde, nicht über einen EFTA-Staat in ein Drittland ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann.“

e) Die EFTA-Überwachungsbehörde erhält die in Artikel 26 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absätze 4 und 6 sowie in Artikel 34 Absatz 4 genannten Informationen.

f) Artikel 29 gilt mit folgenden Anpassungen:

Ein EFTA-Staat kann von der Behörde zu Fragen in den Bereichen ihres Auftrags ein wissenschaftliches Gutachten anfordern. Ein solches Ersuchen wird zunächst an die Kommission gerichtet; ist diese der Ansicht, dass es sich um ein Ersuchen von gemeinsamen Interesse handelt, so leitet sie es an die Behörde weiter, um die angeforderte Stellungnahme zu erhalten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde um wissenschaftliche Gutachten in der Sache ersuchen. Die EFTA-Überwachungsbehörde arbeitet mit der Kommission zusammen, um ein übereinstimmendes Vorgehen zu gewährleisten.

g) Artikel 31 gilt mit folgender Anpassung:

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde in Angelegenheiten, die nach dem Abkommen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um die in Artikel 31 genannte wissenschaftliche und technische Unterstützung ersuchen.

h) Dem Artikel 48 wird Folgendes angefügt:

„In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Geschäftsführenden Direktor der Behörde unter Vertrag genommen werden.“

i) Die Artikel 53 und 54 gelten mit folgenden Anpassungen:

1. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in einem EFTA-Staat gilt Folgendes:

a) Beabsichtigt die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat die Ergreifung von Sofortmaßnahmen gegen die anderen Vertragsparteien, so informieren sie diese unverzüglich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden jeder Vertragspartei und sowohl der EG-Kommission als auch der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Maßnahmen unmittelbar in Kraft zu setzen, beraten sich die EG-Kommission und die betroffenen Vertragsparteien auf Antrag einer Seite so rasch wie möglich, um nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Kommt es zu keiner Einigung, so kann jede der betroffenen Parteien die Frage an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss weiterleiten. Kann dort keine Einigung erzielt werden, so darf eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen sind auf das zur Abhilfe notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist Maßnahmen der

Vorzug zu geben, die das Funktionieren dieses Abkommens so wenig wie möglich stören.

- b) Plant die EG-Kommission, Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder eines Drittlandes zu beschließen, so unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten unverzüglich davon.

Beschließt die EG-Kommission Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft, so trifft der betroffene EFTA-Staat nach Beratungen und Überprüfung der Lage entsprechende Maßnahmen, es sei denn, die besondere Situation jenes EFTA-Staates lässt diese Maßnahmen als nicht gerechtfertigt erscheinen. In diesem Fall teilt er dies der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission unverzüglich mit.

Es finden so rasch wie möglich Beratungen statt, um nach geeigneten Lösungen zu suchen. Wird keine Einigung erzielt, so findet das in Buchstabe a Unterabsatz 4 genannte Verfahren Anwendung.

- 2. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland gilt Folgendes:

- a) Die EFTA-Staaten treffen für Einfuhren von Drittländern gleichzeitig mit den EG-Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen, die denen der letzteren entsprechen.
- b) Treten bei der Anwendung eines Rechtsakts der Gemeinschaft Schwierigkeiten auf, so befasst der betreffende EFTA-Staat den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich mit der Angelegenheit.
- c) Die Anwendung dieses Absatzes berührt nicht das Recht eines EFTA-Staates, bis zur Annahme der unter Buchstabe a genannten Entscheidungen einseitige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
- d) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann die Entscheidungen der Gemeinschaft zur Kenntnis nehmen.

- j) Artikel 60 wird wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Ist ein EFTA-Staat der Ansicht, dass eine von einem EU-Mitgliedstaat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen, so befasst er den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit der Angelegenheit. Dasselbe gilt, wenn ein EU-Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass eine von einem EFTA-Staat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen“.

- 2. In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „die beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „der EFTA-Staat und der EU-Mitgliedstaat“ und die Worte „die Kommission“ durch „der Gemeinsame EWR-Ausschuss“ ersetzt und im letzten Satz die Worte „der Kommission“ durch „dem Gemeinsamen EWR-“

Ausschuss“ und die Worte „der beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „des EFTA-Staats und des EU-Mitgliedstaats“. Im zweiten Satz werden die Worte „kann die Kommission“ durch „kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien“ ersetzt.

- k) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zum Haushalt der Behörde.
- l) Die EFTA-Staaten gewähren der Behörde Vorrechte und Befreiungen entsprechend denjenigen, die im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.“

2. In Anhang I Kapitel I Teil 7.2 des Abkommens werden nach Nummer 29 (Verordnung (EG) Nr. 1177/2006 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

„30. **32003 R 1304**: Verordnung (EG) Nr. 1304/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren (ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 6), berichtigt in ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 46.

31. **32004 D 0478**: Beschluss 2004/478/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 98), berichtigt in ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 60.

Der Beschluss 2004/478/EG gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung:

Stellt die Kommission fest, dass eine Situation im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorliegt, in der ein EFTA-Staat unmittelbar betroffen ist, und richtet einen Krisenstab im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein, so beteiligen sich der/die von dem unmittelbar betroffenen EFTA-Staat ernannte(n) Krisenkoordinator(en) und der von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannte Krisenkoordinator an den Arbeiten des Krisenstabs.

32. **32004 R 2230**: Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erstreckt (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 64)

33. **32006 D 0478**: Beschluss 2006/478/EG des Rates vom 19. Juni 2006 zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. L 189 vom 12.7. 2006, S. 7)“

3. In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird nach Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„Allgemeines Lebensmittelrecht und Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

41. **32002 R 0178**: Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für

Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), geändert durch:

- **32003 R 1642:** Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4)
- **32006 R 0575:** Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3)

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte gelten für Island ohne den in Absatz 2 des einleitenden Teils in Anhang I Kapitel I genannten Übergangszeitraum.
- b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, im Folgenden „Behörde“ genannt, jedoch ohne Stimmrecht. Soweit unten nicht anders bestimmt und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in der Verordnung zusätzlich zu seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten. Es gilt Abschnitt 11 von Protokoll 1.
- c) Die betroffenen EFTA-Staaten werden aufgefordert, Beobachter zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu entsenden, in denen diejenigen Fälle behandelt werden, die unter die Rechtsakte fallen, auf die in dem Abkommen Bezug genommen wird. Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des Ausschusses, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- d) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten über die Produktion, Einfuhr und Vermarktung von Lebensmitteln und Futtermitteln stimmen mit den einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts überein, einschließlich wirksamer Maßnahmen, die gewährleisten, dass ein Erzeugnis, das von einem Markt eines EU-Mitgliedstaats zurückgenommen wurde, nicht über einen EFTA-Staat in ein Drittland ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann.“

- e) Die EFTA-Überwachungsbehörde erhält die in Artikel 26 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absätze 4 und 6 sowie in Artikel 34 Absatz 4 genannten Informationen.

- f) Artikel 29 gilt mit folgenden Anpassungen:

Ein EFTA-Staat kann von der Behörde zu Fragen in den Bereichen ihres Auftrags ein wissenschaftliches Gutachten anfordern. Ein solches Ersuchen wird zunächst an die Kommission gerichtet; ist diese der Ansicht ist, dass es sich um ein Ersuchen von gemeinsamen Interesse handelt, so leitet sie es an die Behörde weiter, um die angeforderte Stellungnahme zu erhalten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde um wissenschaftliche Gutachten in der Sache ersuchen. Die EFTA-Überwachungsbehörde arbeitet

mit der Kommission zusammen, um ein übereinstimmendes Vorgehen zu gewährleisten.

- g) Artikel 31 gilt mit folgender Anpassung:

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde in Angelegenheiten, die nach dem Abkommen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um die in Artikel 31 genannte wissenschaftliche und technische Unterstützung ersuchen.

- h) Dem Artikel 48 wird Folgendes angefügt:

„In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Geschäftsführenden Direktor der Behörde unter Vertrag genommen werden.“

- i) Die Artikel 53 und 54 gelten mit folgenden Anpassungen:

1. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in einem EFTA-Staat gilt Folgendes:

- a) Beabsichtigen die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat die Ergreifung von Sofortmaßnahmen gegen die anderen Vertragsparteien, so informieren sie diese unverzüglich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden jeder Vertragspartei und sowohl der EG-Kommission als auch der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Maßnahmen unmittelbar in Kraft zu setzen, beraten sich die EG-Kommission und die betroffenen Vertragsparteien auf Antrag einer Seite so rasch wie möglich, um nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Kommt es zu keiner Einigung, kann jede der betroffenen Parteien die Frage an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss weiterleiten. Kann dort keine Einigung erzielt werden, darf eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen sind auf das zur Abhilfe notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist Maßnahmen der Vorzug zu geben, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören.

- b) Plant die EG-Kommission, Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder eines Drittlandes zu beschließen, so unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten unverzüglich davon.

Beschließt die EG-Kommission Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft, so trifft der betroffene EFTA-Staat nach Beratungen und Überprüfung der Lage entsprechende Maßnahmen, es sei denn, die besondere Situation jenes EFTA-Staates lässt diese Maßnahmen als nicht gerechtfertigt erscheinen.

In diesem Fall teilt er dies der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission unverzüglich mit.

Es finden so rasch wie möglich Beratungen statt, um nach geeigneten Lösungen zu suchen. Wird keine Einigung erzielt, so findet das in Buchstabe a Unterabsatz 4 genannte Verfahren Anwendung.

2. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland gilt Folgendes:
 - a) Die EFTA-Staaten treffen für Einfuhren von Drittländern gleichzeitig mit den EG-Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen, die denen der letzteren entsprechen.
 - b) Treten bei der Anwendung eines Rechtsakts der Gemeinschaft Schwierigkeiten auf, so befasst der betreffende EFTA-Staat den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich mit der Angelegenheit.
 - c) Die Anwendung dieses Absatzes berührt nicht das Recht eines EFTA-Staates, bis zur Annahme der unter Buchstabe a genannten Entscheidungen einseitige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
 - d) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann die Entscheidungen der Gemeinschaft zur Kenntnis nehmen.
- j) Artikel 60 wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Ist ein EFTA-Staat der Ansicht, dass eine von einem EU-Mitgliedstaat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen, so befasst er den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit der Angelegenheit. Dasselbe gilt, wenn ein EU-Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass eine von einem EFTA-Staat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen“.
 2. In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „die beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „der EFTA-Staat und der EU-Mitgliedstaat“ und die Worte „die Kommission“ durch „der Gemeinsame EWR-Ausschuss“ ersetzt und im letzten Satz die Worte „der Kommission“ durch „dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss“ und die Worte „der beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „des EFTA-Staats und des EU-Mitgliedstaats“. Im zweiten Satz werden die Worte „kann die Kommission“ durch „kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien“ ersetzt.
- k) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zum Haushalt der Behörde.

- l) Die EFTA-Staaten gewähren der Behörde Vorrechte und Befreiungen entsprechend denjenigen, die im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.
- m) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein. Folglich wird sich Liechtenstein nicht an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit beteiligen oder finanziell zu ihrer Tätigkeit beitragen.

42. **32003 R 1304:** Verordnung (EG) Nr. 1304/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren (ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 6), berichtigt in ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 46

43. **32004 D 0478:** Beschluss 2004/478/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 98), berichtigt in ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 60

Der Beschluss 2004/478/EG gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Stellt die Kommission fest, dass eine Situation im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorliegt, in der ein EFTA-Staat unmittelbar betroffen ist, und richtet einen Krisenstab im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein, so beteiligen sich der/die von dem unmittelbar betroffenen EFTA-Staat ernannte(n) Krisenkoordinator(en) und der von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannte Krisenkoordinator an den Arbeiten des Krisenstabs.

44. **32004 R 2230:** Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erstreckt (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 64)

45. **32006 D 0478:** Beschluss 2006/478/EG des Rates vom 19. Juni 2006 zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. L 189 vom 12.7. 2006, S. 7)“

4. In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird nach Nummer 54zzzb (Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„54zzzc. **32002 R 0178:** Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), geändert durch:

- **32003 R 1642:** Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4)

- **32006 R 0575**: Verordnung (EG) Nr. 575/2006 der Kommission vom 7. April 2006 (ABl. L 100 vom 8.4.2006, S. 3)

Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Diese Verordnung und die auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsakte gelten für Island ohne den in Absatz 2 des einleitenden Teils in Anhang I Kapitel I genannten Übergangszeitraum.
- b) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, im Folgenden „Behörde“ genannt, jedoch ohne Stimmrecht. Soweit unten nicht anders bestimmt und unbeschadet der Bestimmungen von Protokoll 1 des Abkommens bezeichnet der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in der Verordnung zusätzlich zu seiner Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten. Es gilt Abschnitt 11 von Protokoll 1.
- c) Die betroffenen EFTA-Staaten werden aufgefordert, Beobachter zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit zu entsenden, in denen diejenigen Fälle behandelt werden, die unter die Rechtsakte fallen, auf die in dem Abkommen Bezug genommen wird. Die Vertreter der EFTA-Staaten beteiligen sich uneingeschränkt an der Arbeit des Ausschusses, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- d) Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsvorschriften der EFTA-Staaten über die Produktion, Einfuhr und Vermarktung von Lebensmitteln und Futtermitteln stimmen mit den einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts überein, einschließlich wirksamer Maßnahmen, die gewährleisten, dass ein Erzeugnis, das von einem Markt eines EU-Mitgliedstaats zurückgenommen wurde, nicht über einen EFTA-Staat in ein Drittland ausgeführt oder wieder ausgeführt werden kann.“
- e) Die EFTA-Überwachungsbehörde erhält die in Artikel 26 Absatz 3, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absätze 4 und 6 sowie in Artikel 34 Absatz 4 genannten Informationen.
- f) Artikel 29 gilt mit folgenden Anpassungen:

Ein EFTA-Staat kann von der Behörde zu Fragen in den Bereichen ihres Auftrags ein wissenschaftliches Gutachten anfordern. Ein solches Ersuchen wird zunächst an die Kommission gerichtet; ist diese der Ansicht ist, dass es sich um ein Ersuchen von gemeinsamen Interesse handelt, so leitet sie es an die Behörde weiter, um die angeforderte Stellungnahme zu erhalten.

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde um wissenschaftliche Gutachten in der Sache ersuchen. Die EFTA-Überwachungsbehörde arbeitet mit der Kommission zusammen, um ein übereinstimmendes Vorgehen zu gewährleisten.
- g) Artikel 31 gilt mit folgender Anpassung:

Die EFTA-Überwachungsbehörde kann die Behörde in Angelegenheiten, die nach dem Abkommen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um die in Artikel 31 genannte wissenschaftliche und technische Unterstützung ersuchen.

- h) Dem Artikel 48 wird Folgendes angefügt:

„In Abweichung von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die ihre vollen staatsbürgerlichen Rechte genießen, vom Geschäftsführenden Direktor der Behörde unter Vertrag genommen werden.“

- i) Die Artikel 53 und 54 gelten mit folgenden Anpassungen:

1. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in einem EFTA-Staat gilt Folgendes:

- a) Beabsichtigen die Gemeinschaft oder ein EFTA-Staat die Ergreifung von Sofortmaßnahmen gegen die anderen Vertragsparteien, so informieren sie diese unverzüglich.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden jeder Vertragspartei und sowohl der EG-Kommission als auch der EFTA-Überwachungsbehörde unverzüglich mitgeteilt.

Unbeschadet der Möglichkeit, die Maßnahmen unmittelbar in Kraft zu setzen, beraten sich die EG-Kommission und die betroffenen Vertragsparteien auf Antrag einer Seite so rasch wie möglich, um nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Kommt es zu keiner Einigung, kann jede der betroffenen Parteien die Frage an den Gemeinsamen EWR-Ausschuss weiterleiten. Kann dort keine Einigung erzielt werden, so darf eine Vertragspartei geeignete Maßnahmen treffen. Solche Maßnahmen sind auf das zur Abhilfe notwendige Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist Maßnahmen der Vorzug zu geben, die das Funktionieren des Abkommens so wenig wie möglich stören.

- b) Plant die EG-Kommission, Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft oder eines Drittlandes zu beschließen, so unterrichtet sie die EFTA-Überwachungsbehörde und die EFTA-Staaten unverzüglich davon.

Beschließt die EG-Kommission Sofortmaßnahmen für einen Teil des Gebiets der Gemeinschaft, so trifft der betroffene EFTA-Staat nach Beratungen und Überprüfung der Lage entsprechende Maßnahmen, es sei denn, die besondere Situation jenes EFTA-Staates lässt diese Maßnahmen als nicht gerechtfertigt erscheinen. In diesem Fall teilt er dies der EFTA-Überwachungsbehörde und der EG-Kommission unverzüglich mit.

Es finden so rasch wie möglich Beratungen statt, um nach geeigneten Lösungen zu suchen. Wird keine Einigung erzielt, so findet das in Buchstabe a Unterabsatz 4 genannte Verfahren Anwendung.

2. Für Lebensmittel oder Futtermittel mit Ursprung in einem Drittland gilt Folgendes:

- a) Die EFTA-Staaten treffen für Einfuhren von Drittländern gleichzeitig mit den EG-Mitgliedstaaten Sofortmaßnahmen, die denen der letzteren entsprechen.
 - b) Treten bei der Anwendung eines Rechtsakts der Gemeinschaft Schwierigkeiten auf, so befasst der betreffende EFTA-Staat den Gemeinsamen EWR-Ausschuss unverzüglich mit der Angelegenheit.
 - c) Die Anwendung dieses Absatzes berührt nicht das Recht eines EFTA-Staates, bis zur Annahme der unter Buchstabe a genannten Entscheidungen einseitige Sofortmaßnahmen zu ergreifen.
 - d) Der Gemeinsame EWR-Ausschuss kann die Entscheidungen der Gemeinschaft zur Kenntnis nehmen.
- j) Artikel 60 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Ist ein EFTA-Staat der Ansicht, dass eine von einem EU-Mitgliedstaat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen, so befasst er den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit der Angelegenheit. Dasselbe gilt, wenn ein EU-Mitgliedstaat der Ansicht ist, dass eine von einem EFTA-Staat getroffene Maßnahme entweder mit dieser Verordnung unvereinbar ist oder droht, das Funktionieren des Abkommens zu beeinträchtigen“.
 2. In Absatz 2 werden im ersten Satz die Worte „die beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „der EFTA-Staat und der EU-Mitgliedstaat“ und die Worte „die Kommission“ durch „der Gemeinsame EWR-Ausschuss“ ersetzt und im letzten Satz die Worte „der Kommission“ durch „dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss“ und die Worte „der beiden betroffenen Mitgliedstaaten“ durch „des EFTA-Staats und des EU-Mitgliedstaats“. Im zweiten Satz werden die Worte „kann die Kommission“ durch „kann der Gemeinsame EWR-Ausschuss auf Antrag einer der Vertragsparteien“ ersetzt.
- k) Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a und Protokoll 32 des Abkommens einen Finanzbeitrag zum Haushalt der Behörde.
 - l) Die EFTA-Staaten gewähren der Behörde Vorrechte und Befreiungen entsprechend denjenigen, die im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen sind.
 - m) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein. Folglich wird sich Liechtenstein nicht an der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit beteiligen oder finanziell zu ihrer Tätigkeit beitragen.
- 54zzzd. **32003 R 1304**: Verordnung (EG) Nr. 1304/2003 der Kommission vom 11. Juli 2003 über das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit bei den an sie gerichteten Ersuchen um wissenschaftliche Gutachten anzuwendende Verfahren (ABl. L 185 vom 24.7.2003, S. 6), berichtigt in ABl. L 186 vom 25.7.2003, S. 46

54zzze. **32004 D 0478:** Beschluss 2004/478/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Erstellung eines allgemeinen Plans für das Krisenmanagement im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit (ABl. L 160 vom 30.4.2004, S. 98), berichtigt in ABl. L 212 vom 12.6.2004, S. 60

Der Beschluss 2004/478/EG gilt für die Zwecke des Abkommens mit folgender Anpassung:

Stellt die Kommission fest, dass eine Situation im Sinne von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorliegt, in der ein EFTA-Staat unmittelbar betroffen ist, und richtet einen Krisenstab im Sinne von Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein, so beteiligen sich der/die von dem unmittelbar betroffenen EFTA-Staat ernannte(n) Krisenkoordinator(en) und der von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannte Krisenkoordinator an den Arbeiten des Krisenstabs.

54zzzf. **32004 R 2230:** Verordnung (EG) Nr. 2230/2004 der Kommission vom 23. Dezember 2004 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend das Netz der Organisationen, die in Bereichen tätig sind, auf die sich der Auftrag der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit erstreckt (ABl. L 379 vom 24.12.2004, S. 64)

54zzzg. **32006 D 0478:** Beschluss 2006/478/EG des Rates vom 19. Juni 2006 zur Ernennung der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (ABl. L 189 vom 12.7. 2006, S. 7)“

**ERKLÄRUNG
DER EFTA-STAATEN
ZU ARTIKEL 12 DER VERORDNUNG (EG) NR. 178/2002 BETREFFEND
DAS ALLGEMEINE LEBENSMITTELRECHT
UND DIE EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT**

Das EWR-Abkommen führt nicht zu einer gemeinsamen Handelspolitik für die Ausfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln in Drittländer. Die EFTA-Staaten möchten jedoch erklären, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren ihrer Ansicht nach uneingeschränkt im Einklang mit den in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 festgelegten Bestimmungen des EU-Rechts stehen. Darüber hinaus sind die EFTA-Staaten bereit, die Kommission von jeglichen Änderungen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Ausfuhr von Lebensmitteln und Futtermitteln in Drittländer zu unterrichten.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG
DER VERTRAGSPARTEIEN
ÜBER DIE BETEILIGUNG DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE
AM BEIRAT DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT**

Die Vertragsparteien halten fest, dass die EFTA-Überwachungsbehörde zum Zweck der Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 in das EWR-Abkommen vom Geschäftsführenden Direktor zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden kann.

**ERKLÄRUNG
DER REGIERUNG NORWEGENS
ÜBER GLEICHWERTIGKEITSABKOMMEN
VERORDNUNG (EG) NR. 178/2002 BETREFFEND DAS ALLGEMEINE
LEBENSMITTELRECHT UND DIE EUROPÄISCHE BEHÖRDE FÜR
LEBENSMITTELSICHERHEIT**

Norwegen verpflichtet sich, etwaige Gleichwertigkeitsabkommen im Veterinärbereich mit Drittländern, die Gleichwertigkeitsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben, so auszuhandeln, dass sie den Abkommen der Gemeinschaft entsprechen, um Diskrepanzen zu vermeiden.